Bundesrat Drucksache **884/1/97**

26.01.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP- Fz- In

zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

   Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

   '1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.

   a) Im Verzeichnis "B. Fahrzeuge" wird nach dem Hinweis auf "§ 27 Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung" folgender Hinweis eingefügt:

   "27a Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung"

   b) Im Verzeichnis der Anlagen wird nach dem Hinweis auf Anlage Vc folgender Hinweis eingefügt:

   "Vd Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen".

   c) Im Verzeichnis der Muster werden nach dem Hinweis auf Muster 11 die Hinweise "12 Verwertungsnachweis" und "13 Verbleibserklärung" angefügt.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 27a und der Muster 12 und 13 in die StVZO durch Artikel 2 Nr. 3 und 5 der Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666).

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 28 Abs. 1 Satz 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern "Rote Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.'

Begründung:

Ohne diesen Zusatz dürften Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb der Saison nur mit roten, nicht aber auch mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 28 Abs.3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 28 Abs. 3 Satz 1 das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zugeteilt" zu ersetzen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e in § 28 Abs. 6 nach dem Wort "eingefügt"

  die Wörter "und das Wort 'auszugeben' durch das Wort 'zuzuteilen' ersetzt" einzufügen,

- in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c in § 29a Abs. 2 nach dem Wort "ersetzt" die Wörter "und die Wörter 'oder Ausgabe' gestrichen"

  einzufügen,

- in Artikel 1 Nr. 13 in Muster 3 auf Seite 1 das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zugeteilt" zu ersetzen,

...

(noch Ziff. 3)

- in Artikel 1 Nr. 14 Satz 2 in Muster 8 nach dem Wort "gestrichen" die Wörter "und jeweils die Wörter 'ab Tag der Ausgabe' durch die Wörter 'ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens' sowie die Wörter 'Rotes Kennzeichen ausgegeben am:' durch die Wörter 'Rotes Kennzeichen zugeteilt am:' ersetzt."

  anzufügen.

- in Artikel 1 nach Nummer 14 folgende Nummer 15 - neu - anzufügen:

  '15. In Muster 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind jeweils die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" zu streichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

  '1. § 1 wird wie folgt geändert:

  a) In Absatz 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden nach den Wörtern "roten Kennzeichens" die Wörter "oder eines Kurzzeitkennzeichens" eingefügt und die Wörter "roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung" durch das Wort "Kurzzeitkennzeichen" ersetzt.

  b) In Absatz 3 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.'

- in Artikel 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

  '2. § 2 wird wie folgt geändert:

  a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

  "1. der Zulassungsstelle bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, eines roten Kennzeichens, eines Kurzzeitkennzeichens oder eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr"

  b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

  "(2)Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der

...

(noch Ziff. 3)

Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters."'

- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

  'a) In Satz 1 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden nach den Wörtern "roten Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" eingefügt.'

- in Artikel 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

  '3. § 3 wird wie folgt geändert:

  a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

  aa) siehe Regierungsvorlage Buchstabe a

  bb) siehe Regierungsvorlage Buchstabe b

  cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

  "2. Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens oder des roten Kennzeichens einschließlich Tag der Zuteilung und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens."

  b) In Absatz 4 Nr. 2 und 6 wird jeweils das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.

  c) In Absatz 5 werden die Wörter "oder Aushändigung" gestrichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

  '4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

  "(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten, soweit sie sich auf rote Kennzeichen erstrecken, auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern."'

- in Artikel 2 Nr. 5 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

  'a) In Nummer 1 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" und werden die Wörter "zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung" durch die Wörter "und Kurzzeitkennzeichen" ersetzt.'

- in Artikel 2 Nr. 5 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 3)

'b) In Nummer 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'

- in Artikel 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a - neu - einzufügen:

'5a. In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "oder der Ausgabe" zu streichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden im Eingangssatz nach den Wörtern "roten Kennzeichen" die Wörter "oder Kurzzeitkennzeichen" angefügt, und in Buchstabe a wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder Ausgabe" gestrichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. In § 9 Abs. 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'

- in Artikel 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a - neu - einzufügen:

'7a. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder Ausgabe" gestrichen.'

- in Artikel 2 die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 16 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen gespeicherten Daten - ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten - sind spätestens 1 Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen."'

- in Artikel 2 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

...

(noch Ziff. 3)

'9. In § 18 Abs. 3 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt und werden die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" gestrichen.'

- in Artikel 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Die Gebührennummer 221.3 wird wie folgt gefaßt:

"221.3 Zuteilung von

- Kurzzeitkennzeichen 20,-- DM
- roten Kennzeichen 120,-- DM

zuzüglich Gebührennummer 229"'

- in Artikel 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Gebührennummer 229 wird wie folgt gefaßt:

"229 Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens 20,-- DM bis 30,-- DM"'

Begründung:

Die jetzige Formulierung, daß die Kennzeichen "ausgegeben" werden impliziert, daß die Kennzeichenschilder durch die Zulassungsstelle anzuschaffen, vorzuhalten und dem Antragsteller auszuhändigen sind. Dies ist unökonomisch. Im übrigen läßt die für diese Amtshandlung vorgesehene Gebühr von 120.-- DM keinen Raum für die Anschaffung der roten Kennzeichen. Im Falle der Unbrauchbarkeit der Schilder, die teilweise über Jahre im Umlauf sind, müßte die Zulassungsstelle für (kostenfreien) Ersatz sorgen. Deshalb sollte die Zulassungsstelle die roten Kennzeichen ebenso wie bereits vorgeschlagen die Kurzzeitkennzeichen nur zuteilen und die Anschaffung der Kennzeichenschilder dem jeweiligen Halter oder Antragsteller überlassen.

Die privatrechtliche Organisation des Schilderverkaufs ist mit einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei den Zulassungsstellen verbunden. Der Wegfall der Unterscheidung "Ausgabe" und "Zuteilung" vereinfacht in wünschenswerter Weise das Rechtssystem.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee (§ 28 Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben dd und ee durch folgende Doppelbuchstaben dd bis ff zu ersetzen:

'dd) Satz 4 wird Satz 3; nach den Wörtern "der Tag der Fahrt," werden die Wörter "deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift," eingefügt.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

ff) Satz 6 wird Satz 5; die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" werden gestrichen und das Wort "Scheine" wird durch das Wort "Hefte" ersetzt.'

Begründung:

zu dd:

Die Angaben sind erforderlich, um bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen den Fahrzeugführer ermitteln zu können. Andernfalls könnte der Besitzer des roten Kennzeichens sich darauf berufen, daß er über diese Daten keine fortlaufenden Aufzeichnungen führen muß und deshalb den Fahrzeugführer nicht benennen kann.

zu ee:

Folge der Änderung zu dd.

zu ff:

Die StVZO unterscheidet mit dieser Änderungsverordnung nur noch zwischen "roten Kennzeichen und "Kurzzeitkennzeichen", wobei der Begriff "rotes Kennzeichen" die wiederkehrende Verwendung beinhaltet (siehe Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dieser Verordnung). Die Wörter "zur wiederkehrenden Verwendung" sind deshalb auch in den anderen Vorschriften und in den betreffenden Mustern der StVZO sowie in der Fahrzeugregisterverordnung entfallen oder gestrichen worden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 28 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 28 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "vor Antritt der ersten Fahrt durch die Zulassungsstelle" zu streichen.

...

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Die Zulassungsstelle kann die Bezeichnung des Fahrzeuges in der Regel überhaupt nicht eintragen, da bei Ausgabe des Fahrzeugscheins das Fahrzeug meist nicht bekannt ist. Deshalb schreibt Absatz 4 Satz 2 vor, daß der Empfänger die Bezeichnung vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen hat.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 vor Buchstabe a (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_0 einzufügen:

'a_0) Die Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen)wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sie dürfen auch nach diesem Termin für die Wiederabstempelung von Kennzeichen nach Anlage V verwendet werden, bei denen die ordnungsgemäße Anbringung von Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen nicht möglich ist."

bb) Satz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

Die amtlichen Kennzeichen nach Anlage V zu § 60 sind nach wie vor gültig. Fahrzeughalter, z.B. von Krafträdern, haben sich nicht für das Saisonkennzeichen entschieden, sondern legen ihre Fahrzeuge während der Wintermonate vorübergehend still, um sie im Frühjahr wieder in den Verkehr zu bringen. Die neuen Plaketten mit farbigem Landeswappen sind aus Platzgründen nicht anbringbar. Es ist nicht einzusehen, daß nur aus diesem Grunde ein neues Kennzeichen nach Anlage Va zu § 60 beschafft werden muß.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c ist in den Übergangsvorschriften zu

- § 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage Vd (Kurzzeitkennzeichen),
- Muster 3 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeit-kennzeichen),
- Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung)

jeweils in der eckigen Klammer das Wort "ersten" durch das Wort "zweiten" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 5 in der eckigen Klammer das Wort "ersten" durch das Wort "zweiten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Schilderpräger und die Hersteller der neuen Stempelplaketten, Fahrzeugscheinhefte, Fahrzeugscheine für Kurzzeitkennzeichen sowie der neuen Muster für die Versicherungsbestätigung und Mitteilung benötigen eine längere Übergangsfrist, um die produktionstechnischen Vorbereitungen zu treffen und die Auslieferung vornehmen zu können.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage Vd zur StVZO - Nr. 2 Satz 2)

In Anhang 1 sind in Anlage Vd in Nummer 2 Satz 2 die Wörter "oder einer von ihr beauftragten Behörde" zu streichen.

Begründung:

Eine derartige Beauftragung kann nicht durch die Zulassungsstelle, sondern allenfalls durch eine Zuständigkeitsverordnung der Länder erfolgen.

...

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage Vd zur StVZO - Nr. 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage Vd Nr. 2 der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Die Zulassungsstelle kann dem Halter oder Antragsteller gestatten, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen. In diesem Fall händigt sie ihm die Plaketten bei der Zuteilung des Kennzeichens mit dem besonderen Fahrzeugschein aus. Die Plaketten sind wie folgt anzubringen:"

Begründung:

Die jetzige Fassung, wonach die Zulassungsstelle in jedem Fall die Plaketten an den Halter oder Antragsteller aushändigt, ist für den Fall, daß sich eine Zulassungsstelle die Abstempelung des Kennzeichens und die Überprüfung, ob das Kurzzeitkennzeichen ordnungsgemäß geprägt wurde, vorbehält, nicht günstig, weil sie sich dann die bereits ausgegebenen Plaketten wieder zurückgeben lassen muß. Die Ausgabe der Plaketten sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen dem Antragsteller oder Halter gestattet wird, die Stempelplaketten selbst anzubringen. In jedem Fall besteht die Verpflichtung, die Plaketten ordnungsgemäß anzubringen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Muster 3 - Fahrzeugscheinheft)

In Anhang 2 ist im Muster 3 auf Seite 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:
"4 Hubraum cm³, Leistung kW und Leergewicht kg (nur bei Krafträdern)"

Begründung:

Bei Krafträdern der Klasse 1a muß auch das Leergewicht angegeben werden, da bei ihnen fahrerlaubnisrechtlich nicht nur die Höchstleistung (25 kW), sondern auch das Verhältnis von Leistung/Leergewicht (0,16 KW/kg) begrenzt ist. Für Kontrollen muß deshalb auch das Leergewicht angegeben werden.

...

11. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Muster 4 - Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen)

In Anhang 3 ist Muster 4 wie folgt zu ändern:

a) auf Seite 1 wird das Wort "ausgegeben" durch das Wort "zugeteilt" ersetzt;

b) auf Seite 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4 Hubraum cm³, Leistung kW und Leergewicht kg (nur bei Krafträdern)"

Begründung:

zu a:

Redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c dieser Verordnung, wonach Kurzzeitkennzeichen nicht ausgegeben, sondern zugeteilt werden.

zu b:

Wie Begründung zur Änderung des Musters 3 zur StVZO in Artikel 1 Nr. 13 und Anhang 2 dieser Verordnung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Muster 8a - Versicherungsbestätigung und Mitteilung)

In Anhang 4 sind in Muster 8a die Versicherungsbestätigung und die Mitteilung jeweils wie folgt zu ändern:

a) in der Rubrik "Beginn des Versicherungsschutzes" werden die Wörter "ab Tag der Ausgabe" durch die Wörter "ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens" und in der Klammer das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Zuteilung" ersetzt;

b) die Rubrik "Ende des Versicherungsschutzes" wird wie folgt gefaßt:

"Ende des Versicherungsschutzes

ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens

nach 5 Tagen, spätestens am _____".

Begründung:

zu a:

Redaktionelle Anpassungen an Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c dieser Verordnung, wonach Kurzzeitkennzeichen nicht ausgegeben, sondern zugeteilt werden. Im übrigen redaktionelle Klarstellung.

...

(noch Ziff. 12)

zu b:

Wie a - außerdem sollte die Versicherung die Möglichkeit haben, die Deckungszusage bis zu einem bestimmten Datum zu befristen, damit die Doppelkarte nicht unbefristet für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens verwendet werden kann.

13. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (Muster 8 - Verbleibserklärung und Mittei-lung)

Nach Artikel 1 Nr. 14 ist folgende Nummer 15 - neu -anzufügen:

'15. Muster 8 erhält die aus dem Anhang 5 ersichtliche Fassung.'

(siehe Seite 13 und 14)

...

(noch Ziff. 13)

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Muster 8 - Versicherungbestätigung
(§ 29 a Abs. 1)

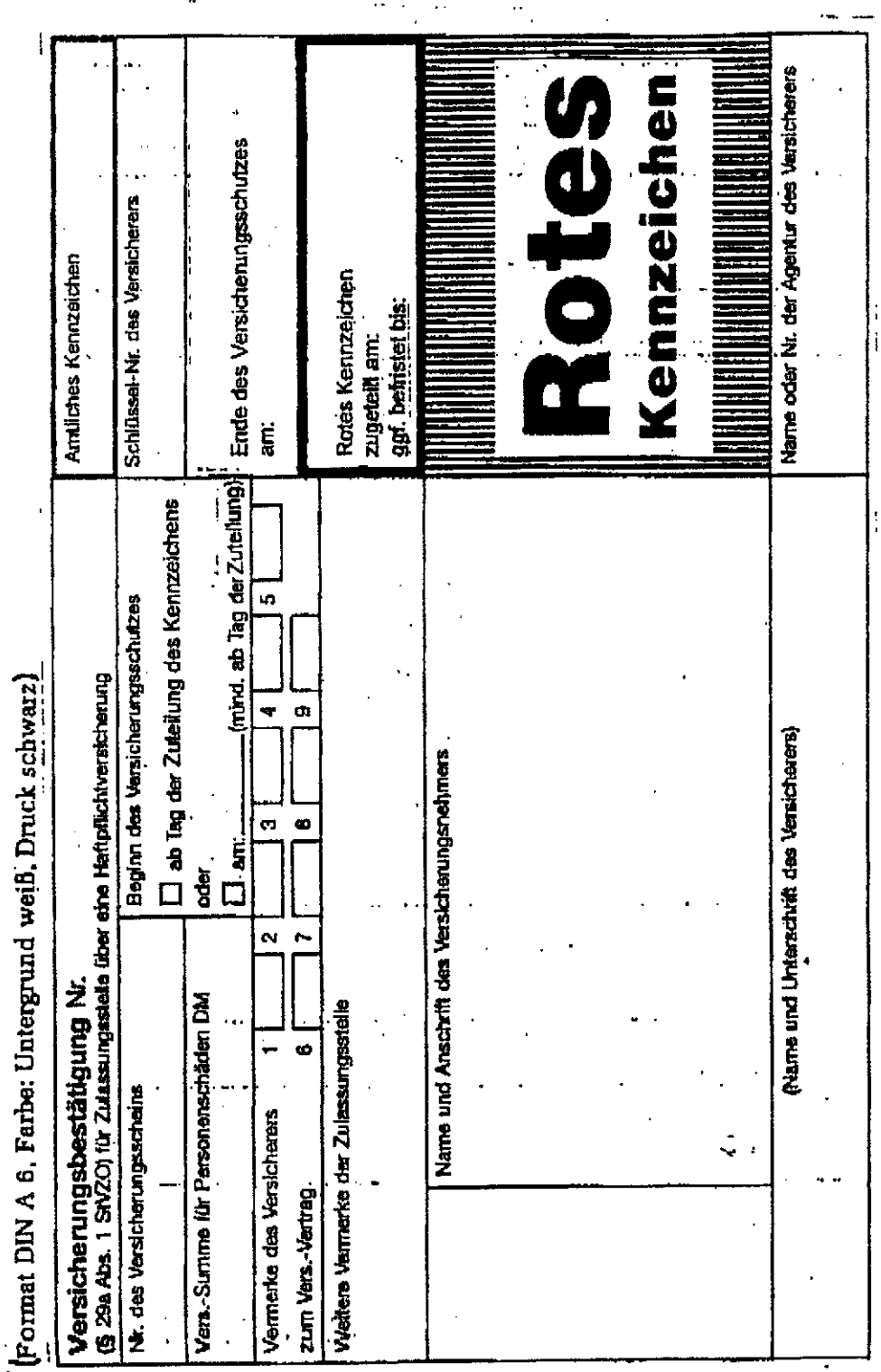

(noch Ziff. 13)

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Muster 8 - Mitteilung
(§ 29 a Abs. 1)

(Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr.
(§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung

Amtliches Kennzeichen

Nr. des Versicherungsscheins

Beginn des Versicherungsschutzes
☐ ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens
oder
☐ am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)

Schlüssel-Nr. des Versicherers

Vers.-Summe für Personenschäden DM

Ende des Versicherungsschutzes am:

Vermerke des Versicherers 1 2 3 4 5
zum Vers.-Vertrag 6 7 8 9

Rotes Kennzeichen zugeteilt am:
ggf. befristet bis:

Weitere Vermerke der Zulassungsstelle

Rotes Kennzeichen

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)

Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

(noch Ziff. 13)

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 6 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder der Mitteilung nach Muster 8 der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist."

b) in Artikel 1 Nr. 14 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 14 Satz 2 der Regierungsvorlage muß Muster 8 geändert werden. Nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vorlage (§ 28 Abs. 3 Satz 1 - neu -) können rote Kennzeichen weiterhin befristet ausgegeben werden. Zahlreiche Versicherer geben deshalb oder wegen des schwer kalkulierbaren Risikos roter Kennzeichen befristete Versicherungsbestätigungen aus. Beides muß aus dem Muster 8 ersichtlich sein. Muster 8 sollte deshalb in der beiliegenden Fassung neu bekanntgemacht werden.

14. Zu Artikel 1 nach Nummer 15 - neu - (Muster 13 - Verbleibserklärung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 - neu folgende Nummer 16 - neu - anzufügen:

'16. In Muster 13 werden in Nummer 3.3.2 die Wörter "nach vorgenannter Vorschrift" gestrichen.'

Begründung:

Nach Einführung des "Oldtimerkennzeichens" durch die 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1889) besteht die Möglichkeit, ein Fahrzeug nach der Stillegung entweder mit einem roten Kennzeichen nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO oder mit einem Oldtimerkennzeichen nach Anlage Vc zur StVZO als Oldtimer wieder in den Verkehr zu bringen. Da die Vorschriften über die Entsorgung von Altautos und die dazugehörenden Vorschriften in der StVZO am 1. April 1998 in Kraft treten, sollte der Verwertungsnachweis (Muster 13) noch vor diesem Termin entsprechend angepaßt werden.

...

15. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 2 FRV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "der Zuteilung" eingefügt.'

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 der VOInt wird das Ausfuhrkennzeichen zugeteilt und nicht ausgegeben.

16. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§§ 16 und 17 der Fahrzeugregisterverordnung)

In Artikel 2 Nr. 8 sind die Wörter "und § 17 Abs. 2" zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 2 Nr. 8 jeweils das Wort "jeweils" zu streichen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der Fahrzeugregisterverordnung hat das Kraftfahrt-Bundesamt im Zentralen Fahrzeugregister nur die Ausgabe roter Kennzeichen, nicht jedoch die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen zu speichern. Es muß daher keine Löschungsvorschrift für Kurzzeitkennzeichen in § 17 Abs. 2 aufgenommen werden.

17. Zu Artikel 3 Abs. 1 - neu - (§ 5a GebOSt)

In Artikel 3 ist nach dem Eingangssatz folgender Absatz 1 - neu - einzufügen:

'(1) § 5a wird gestrichen.'

Als Folge

wird der bisherige Text nach dem Eingangssatz zu Absatz 2.

Begründung:

§ 5a GebOSt ist seinerzeit eingeführt worden, um die Einführung schadstoffarmer oder bedingt schadstoffarmer Fahrzeuge zu begünstigen und die entsprechenden Amtshandlungen gebührenfrei zu stellen. Mittlerweile gehören schadstoffarme Fahrzeuge zum allgemeinen Standard, so daß diese Freistellung nicht mehr gerechtfertigt ist.

...

18. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 01 - neu - (Abschnitt 2 Teil A Nr. 1 GebOSt)

In Artikel 3 ist in Absatz 2 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig oder Erweiterung	55
202.2	im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe	60
202.3	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist, nach vorangegangenem Verzicht	55 bis 150
202.4	als Ersatz	25 bis 60
203	Ortskundeprüfung	25 bis 75
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	37
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	12
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50 bis 180

...

(noch Ziff. 18)

207	Entscheidung über die Erteilung oder den Ersatz eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	18 bis 25
208	Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	25 bis 75
209	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	50
210	Schriftliche Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15i StVZO	25 bis 50'''

Begründung:

Bei der vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kostenuntersuchung ist eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden.

Durch die vorgesehene Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 1 wird die Unterdeckung reduziert. In Anbetracht der Situation der öffentlichen Haushalte ist ein weiteres Hinausschieben der Gebührenanpassung nicht zu rechtfertigen.

19. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 (Gebührennummern 211, 233 und 221.3 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 - neu - sind

a) in Nummer 1 und 4 in den Gebührennummern 211 und 233 jeweils die Wörter ", im Falle von Rahmengebühren innerhalb des Rahmens" zu streichen;

b) ist in Nummer 2 der 2. Spiegelstrich der Gebührennummer 221.3 wie folgt zu fassen:

...

(noch Ziff. 19)

"- roten Kennzeichen 120,-- DM
zuzüglich Gebührennummer 229".

Begründung:

zu a):

In der Fassung der Regierungsvorlage könnten die Fahrerlaubnis- und die Zulassungsbehörden bei Verwendung von Klebesiegeln den Gebührenrahmen nicht voll ausschöpfen und dadurch möglicherweise nicht kostendeckend arbeiten.

zu b): Redaktionelle Berichtigung

20. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 2 (Gebührennummer 221.5 - neu -GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a - neu - einzufügen:

'2a. Nach Gebührennummer 221.4 wird folgende Nummer 221.5 angefügt:

"221.5 Neuzulassung eines nicht getypten Fahrzeugs (ABE 3) 80 DM"'

Begründung:

Für die Neuzulassung eines nicht getypten Fahrzeuges (ABE 3) ist ein Zeitaufwand von durchschnittlich 50 bis 60 Minuten erforderlich. Die derzeitige Gebührenposition 221.1 deckt den insoweit entstehenden Aufwand bei weitem nicht.

Es ist deshalb erforderlich, für diesen besonders zeitintensiven Fall der Zulassung eines Fahrzeuges eine eigene Gebührennummer in die GebOSt aufzunehmen.

21. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 2a - neu - (Gebührennummer 224 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 2a - neu - folgende Nummer 2b - neu - einzufügen:

'2b. Gebührennummer 224 wird wie folgt gefaßt:

...

(noch Ziff. 21)

"224	Vorübergehende/Endgültige Stillegung	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20
224.3	Verlängerung der Frist für vorübergehende Stillegung	10
	Die Gebührennummern 224.1 und 224.2 erhöhen sich im Falle der Notwendigkeit einer Verbleibserklärung bzw. eines Verwertungsnachweises gemäß § 27 a StVZO um 10 DM, wenn diese Nachweise gleichzeitig vorgelegt werden bzw. um 20 DM, wenn diese Nachweise nicht gleichzeitig vorgelegt werden."'	

Begründung:

Die zum 1.4.1998 vorgesehene Regelung, die mit der Altautoverordnung beschlossen wurde, ist mißverständlich. Zahlreiche Anfragen von Zulassungsstellen geben Anlaß zur Vermutung, daß für den Fall, daß diese Klarstellung nicht erfolgt, auch in jedem Fall der vorübergehenden Stillegung die Gebühren nach Nummer 224.4 und 224.5 (10 DM bzw. 20 DM) zusätzlich erhoben werden, obwohl grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe solcher Erklärungen besteht.

22. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 4 (Gebührennummer 241.5 - neu -GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

'5. Es wird folgende Gebührennummer 241.5 eingefügt:

"241.5	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47 a StVZO	75 bis 300"

Begründung:

In der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist für vorstehenden Fall bisher keine eigene Gebührenposition vorgesehen, obwohl in der Regel ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

...

23. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 5 - neu - (Gebührennummern 242 und 243 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

'6. In Gebührennummer 242 werden vor dem Wort "Bestätigung" und in Gebührennummer 243 vor dem Wort "Zustimmung" jeweils die Wörter "Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der" eingefügt.'

Begründung:

Sowohl Erteilung und Versagung als auch Änderung, Rücknahme und Widerruf der Bestätigung der Bestellung sowie der Zustimmung zur Betrauung oder vorübergehende Aussetzung der Zustimmung (vorübergehendes Verbot, als Prüfingenieur tätig zu werden, wegen lückenhafter fachlicher Eignung und erforderlicher Nachschulung) müssen gebührenpflichtig sein, da diese Maßnahmen zum großen Teil verwaltungsaufwendiger sind als die Bestätigung oder die Zustimmung.

24. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 6 - neu - (Abschnitt 2 Teil A Nr. 4 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 6 - neu - folgende Nummer 7 - neu - anzufügen:

'7. In Abschnitt 2 Teil A erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, VOInt

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	20 bis 75
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	37 bis 160
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	12

...

(noch Ziff. 24)

254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO (z.B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins)	25 bis 500
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	20 bis 1.000
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	50'''

Begründung:

Bei der vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kostenuntersuchung ist eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden.

Durch die vorgesehene Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 4 wird die Unterdeckung reduziert. In Anbetracht der Situation der öffentlichen Haushalte ist ein weiteres Hinausschieben der Gebührenanpassung nicht zu rechtfertigen.

25. Zu Artikel 3 Abs. 2 nach Nummer 7 - neu - (Gebührennummer 399 GebOSt)

In Artikel 3 Abs. 2 ist nach Nummer 7 - neu - folgende Nummer 8 - neu - anzufügen:

'8. In der Gebührennummer 399 sind die Wörter "57 DM" durch die Wörter "95 DM" zu ersetzen.'

...

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Im Bereich des Zulassungswesens sind sowohl Bedienstete des gehobenen Dienstes als auch des mittleren Dienstes tätig. Der Stundensatz von 95 DM entspricht dem gemittelten Kostensatz für beide Gruppen (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 2 der SignaturVO vom 22.10.1997, BGBl. I S. 2498). Die Anhebung des Stundensatzes soll daher annähernd eine Kostendeckung herbeiführen.

26. Zu Artikel 3 nach Absatz 2 (Gebührennummer 420 GebOSt)

In Artikel 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

'(3) Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird folgende Gebührennummer 420 eingefügt:

"420

Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 03.02.1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 jeweils um 1,00 DM."'

Begründung:

Die Verwendung von Klebesiegeln und Klebestempeln hat sich im Rahmen des Modellversuchs auch bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr bewährt. Sie können auch hier zur Fälschungserschwerung und - sicherheit beitragen, so bei der Eintragung der Fälligkeit der nächsten HU im Fahrzeugschein oder bei Nachweisen nach § 19 Abs. 3 und 4 StVZO.

27. Zu Artikel 4

In Artikel 4 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 vor den Wörtern

"mit dem Dienstsiegel" die Wörter

"nach § 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch" einzufügen.

...

(noch Ziff. 27)

Begründung:
Klarstellung entsprechend Nummer 2 "Kennzeichen" der neuen Anlage Vd.

B

28. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

29. Nach der vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kostenuntersuchung ist im Bereich der Gebühren für das Fahrerlaubniswesen eine gravierende Kostenunterdeckung festgestellt worden. Durch die vorgesehene Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A Nr. 1 und 4 wird die Unterdeckung zwar reduziert, die Gebühren sind jedoch bei weitem noch nicht kostendeckend.

    Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, zeitnah die entsprechenden Schritte zu unternehmen, um auch unter Berücksichtigung von Kosteneinsparungen in den Ländern und Kommunen zu einer Kostendeckung zu kommen.

30. Entsprechendes gilt auch für die Bereiche des Fahrlehrerwesens und der Fahrzeugzulassung.